



Bekanntmachung der Gemeinde Lindlar

VI. Nachtrag

vom 16.12.2025 zur Gebührensatzung für die Unterbringung von *obdachlosen Personen*, Aussiedlern, Asylbewerbern und ausländischen Flüchtlingen der Gemeinde Lindlar vom 09.12.2020.

§ 1

Die Präambel enthält folgende Neufassung:

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S.666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalhaushaltsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW S. 712), zuletzt geändert am 25.04.2023 (GV. NRW S. 233) in Verbindung mit § 14 der Satzung der Gemeinde Lindlar über die Errichtung und Unterhaltung von Einrichtungen für obdachlose Personen, Übergangsheimen für Aussiedler und ausländische Flüchtlinge vom 04.10.2016 hat der Rat der Gemeinde Lindlar am 09.12.2020 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 2

§ 1 Absatz 1 Satz 1 enthält folgende Neufassung:

Die Gemeinde Lindlar unterhält zur vorübergehenden Unterbringung von

- a) ausländischen Flüchtlingen gemäß § 2 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge/Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) vom 28.02.2003 (GV. NRW S. 93) in der jeweils geltenden Fassung,
- b) ausländischen Flüchtlingen, die Leistungen nach dem SGB II oder dem SGB XII erhalten,
- c) obdachlosen Personen sowie
- d) (Spät)Aussiedlerinnen / (Spät)Aussiedlern und Zuwanderinnen / Zuwanderern nach § 11 des Gesetzes zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe in Nordrhein-Westfalen (TIntG) vom 14. Februar 2012 in der jeweils geltenden Fassung

Übergangswohnheime in Form von Gemeinschaftsunterkünften und Wohnungen bzw. anderen Räumlichkeiten - nachfolgend Unterkünfte genannt - als öffentliche Einrichtungen.

§ 3

§ 2 Absatz 2 Satz 1 enthält folgende Neufassung:

Darüber hinaus gilt diese Satzung auch für Wohnungen bzw. andere Räumlichkeiten, die den Personengruppen nach § 1 Absatz 1 Buchstaben a) bis d) zum Zweck der Verhinderung oder Beseitigung der Wohnungslosigkeit zugewiesen wurden und die sich nicht in einer Unterkunft nach Absatz 1 befinden.

§ 4

§ 4 Absatz 2 enthält folgende Neufassung:

Die Benutzungsgebühr einschließlich der Betriebskosten beträgt je qm Nutzfläche und Kalendermonat **32,16 €**. Der zu jedem Quadratmeter zugewiesener Wohnfläche hinzuzurechnende Anteil an der Gemeinschaftsfläche wird durch Division der gesamten Gemeinschaftsfläche durch die gesamte Wohnfläche ermittelt.

Summe Benutzungsgebühr je qm	32,16 €
darin enthalten Anteil für Möbel je qm	2,59 €
darin enthalten Anteil für Strom je qm	2,85 €

§ 5

§ 6 Satz 1 enthält folgende Neufassung:

Der VI. Nachtrag tritt nach der Bekanntmachung zum 01.01.2026 in Kraft.

§ 6

Die Bekanntmachungsanordnung enthält folgende Neufassung:

Die vorstehende Gebührensatzung für Unterkünfte für die Unterbringung von obdachlosen Personen, Aussiedlern, Asylbewerbern und ausländischen Flüchtlingen in der Gemeinde Lindlar wird hiermit unter Hinweis auf § 7 Abs. 6 GO öffentlich bekannt gemacht.

§ 7

Der Anhang enthält folgende Neufassung:

Anlage der Gebührensatzung für Unterkünfte für die Unterbringung von obdachlosen Personen, Aussiedlern, Asylbewerbern und Flüchtlingen in der Gemeinde Lindlar vom 09.12.2020

Stand November 2025

Objekt:	Bemerkungen: z.B. Stockwerk, falls nur ein Teil des Objektes der Unterbringung dient:
Ahornweg 2	
Am langen Hahn 5	
Borromäusstraße 5	
Fahn 1	OG und DG rechts
Fahn 3	
Kaiserau 16	
Kaiserau 16 b	
Kaiserau 16 c	
Kaiserau 16 d	
Kaiserau 16 e	
Kaiserau 16 g	
Klauser Str. 5	
Klauser Str. 11	
Klauser Str. 67	
Kurfürstenstr. 12	
Kurfürstenstr. 12 a	
Lindenallee 51	
Lindlarer Str. 69	
Montanusstr. 70 a	EG und DG links
Nord-West-Allee 8	
Ommerbornstraße 18	
Römerweg 2 a	
Schreinerweg 4 a	
Shaftsburystr. 2	
Shaftsburystr. 4	
Sülztalstraße 66	Abriss geplant
Sülztalstraße 66 a	Abriss geplant
Talweg 27	

Übereinstimmungsbestätigung:

Hiermit wird bestätigt, dass der vorstehende Satzungstext mit der Beschlussfassung aus der Gemeinderatssitzung vom 16.12.2025 übereinstimmt und dass gemäß § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO NRW verfahren worden ist.

Bekanntmachungsanordnung:

Die öffentliche Bekanntmachung des vorstehenden Satzungsbeschlusses wird hiermit angeordnet.

Hinweis auf die Wirkung nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GO NRW):

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

51789 Lindlar, den 17.12.2025


Sven Engelmann
Bürgermeister